

# RS Vwgh 2003/8/13 2001/11/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.08.2003

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

B-VG Art130 Abs2;

WaffG 1996 §10;

WaffG 1996 §18 Abs2;

WaffG 1996 §18 Abs5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/11/0367 E 20. Jänner 1998 RS 2

## Stammrechtssatz

Die belBeh hat ihr Ermessen iSd Gesetzes gehandhabt, wenn sie bei der Abwägung des vom ASt geltend gemachten privaten Interesses, nämlich seinem Interesse an der Verwendung einer eigenen militärischen Waffe (Kriegsmaterial) bei einem näher bezeichneten Bewerb im Rahmen eines Vereines, mit dem öff Interesse, derartige Waffen aus allgemeinen Sicherheitsgründen privater Hand nicht anzuvertrauen, dem ASt die beantragte Ausnahmegewilligung nicht erteilt hat.

## Schlagworte

Ermessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001110170.X01

## Im RIS seit

15.09.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)